

Einführung Zivilrecht

8. Stunde

Willensmängel und Anfechtung III

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung Anfechtung wegen unlauterer Willensbeeinflussung (§ 123 BGB): Täuschung und Drohung; Verhältnis zu konkurrierenden Ansprüchen; Rechtsfolgen der Anfechtung nach § 142 BGB.

B Anschauungsfälle

1. Arbeitgeber A schreibt in seinem Betrieb die Stelle einer Sachbearbeiterin zur Wiederbesetzung aus. Es bewerben sich ausschließlich Frauen auf diese Stelle. Eingestellt wird schließlich Frau S. Sie hatte zur Einstellung einen Personalfragebogen auszufüllen, in welchem u. a. nach dem Bestehen einer Schwangerschaft gefragt wurde. Diese Frage beantwortete S wider besseres Wissen mit „nein“. Als A den wahren Sachverhalt erfährt, erklärt er S, das Arbeitsverhältnis sei damit gegenstandslos. – zur komplexen Problematik siehe EuGH NJW 2000, 1019; BAG NZA 1993, 933

2. Die B-Bank gibt S nur Kredit, wenn S der B jemanden beibringt, der sich für S gegenüber B verbürgt. S gewinnt dazu seinen Onkel O, der sich für S verbürgt, nachdem ihn S über seine Vermögensverhältnisse getäuscht hat. Kann O anfechten? – Was würde gelten, wenn ein Angestellter der B-Bank den O getäuscht hätte?

3. Ehemann M schließt mit der Versicherungsgesellschaft L eine Risikolebensversicherung zu Gunsten seiner Ehefrau F ab. Dazu ist L durch bewusst falsche Beantwortung von Fragen aus dem medizinischen Vorleben von M durch den Arzt Dr. A bestimmt worden. Kann L anfechten?

4. M mietet bei V ein Ferienapartment an der Ostsee für einen Monat zu 3.000 €. M will das Apartment für den Monat Juli, schreibt aber an V versehentlich „Juni“. Sogleich als M sein Versehen bemerkt, schreibt er an V, dass er den Vertrag leider nicht einhalten könne. V verlangt jetzt von M 6,- € Portokosten für seine Aufwendungen wegen der nutzlos gewordenen Buchungsbestätigung für sowie weitere 2.800 € dafür, dass V im Vertrauen auf die Buchung durch M den D für den Monat Juni als Mieter der Wohnung nicht angenommen habe, der 2.800 € Miete für das fragliche Apartment gezahlt hätte. Wie wäre die Rechtslage, wenn D 3.500 € gezahlt hätte?

C Disposition der 8. Stunde

Willensmängel und Anfechtung III

A. Die Anfechtung wegen unlauterer Willensbeeinflussung (§ 123 BGB)

I. Arglistige Täuschung, § 123 I Fall 1

1. Täuschungshandlung

a Täuschung durch positives Tun

b Täuschung durch Unterlassen

2. Widerrechtlichkeit

3. Ursächlichkeit

4. Arglist des Täuschenden

5. Einschränkungen der Täuschungsanfechtung nach § 123 II

a Dritter

b Täuschung durch Unbeteiligte

II. Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Fall 2)

1. Drohung: vis absoluta - vis compulsiva

2. Ursächlichkeit

3. Widerrechtlichkeit

a Verwerflichkeit des Mittels, oder

b Verwerflichkeit des Zwecks, oder

c inadäquate Mittel – Zweck-Relation

III. Rechtsfolgen einer Anfechtung nach § 123 I

1. Unterschreiben einer ungelesenen Urkunde

IV. Konkurrierende Ansprüche und Rechtsbehelfe

1. Nichtigkeit der Willenserklärung nach den §§ 134, 138 BGB

2. Vertragsaufhebung nach Deliktsrecht

3. Vertragsaufhebung aus culpa in contrahendo

a Zeitlicher Rahmen

b Verschuldensmaßstab

4. Gewährleistungsansprüche nach § 437 bzw. §§ 633 BGB

B. Die Rechtsfolgen der Anfechtung, insbesondere §§ 122, 142 BGB

1. Primäre Rechtsfolge: Nichtigkeit ex tunc

2. Sekundäre Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 BGB

3. Verminderter Vertrauensschutz nach § 142 II BGB

4. Überwindung der Anfechtungslosigkeit

5. Rechtsfolgenbegrenzung der Anfechtung in bestimmten Fällen